Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Prignitz zugelassenen Taxis

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Pflichtfahrbereich
- § 2 Beförderungsentgelt
- § 3 Tarifstufen
- § 4 Grundgebühr und Kilometerpreis
- § 5 Fahrweg
- § 6 Wartezeit und Zuschläge
- § 7 Fahrpreisanzeiger
- § 8 Entrichtung der Beförderungsentgelte
- § 9 Sondervereinbarungen
- § 10 Mitführen des Tarifs
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes vom 8. August 1990 - PBefG - (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBI. II/93 Nr. 32 S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBI. II/10 Nr. 94) und des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf GVBI. I Nr. 19 S. 286) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI.I/22, Nr. 18]), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28. September 2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Pflichtfahrbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmer mit Betriebssitz im Gebiet des Landkreises Prignitz und den Pflichtfahrbereich nach Absatz 2.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Prignitz.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Werden Taxis im Linienverkehr der gesellschaftlichen Verkehrsbetriebe eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) Die Beförderungsentgelte dieser Verordnung sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Das Entgelt ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu erheben.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus der Grundgebühr, dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), der Wartezeit (auch verkehrsbedingte) und den Zuschlägen zusammen.
- (3) Kommt eine Fahrt aus Gründen, die in der Person des Bestellenden liegen, nicht zustande oder kann die Fahrt nicht bis zum vereinbarten Fahrtziel beendet werden, ist das bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt zu erheben.

§ 3 Tarifstufen

(1) Es gelten folgende Tarifstufen:

Tarifstufe 1 Anfahrt¹/Rundfahrt² im Pflichtfahrgebiet

Tarifstufe 2 Fahrten im Pflichtfahrgebiet

Tarifstufe 3 Nachttarif 22.00 - 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen

- (2) Die jeweilige Tarifstufe ist bei Fahrtantritt auf dem Fahrpreisanzeiger einzuschalten.
- (3) Der Fortschaltbetrag³ wird auf 0,10 Euro festgelegt.

§ 4 Grundgebühr und Kilometerpreis

(1) Der Grundpreis beträgt 4,10 Euro.

(2) Der Kilometerpreis beträgt:

in Tarifstufe 1 1,30 Euro je Kilometer

in Tarifstufe 2:

bis 5 km 2,30 Euro je Kilometer ab 5 km 2,10 Euro je Kilometer

in Tarifstufe 3:

bis 5 km 2,50 Euro je Kilometer ab 5 km 2,30 Euro je Kilometer

§ 5 Fahrweg

(1) Die Anfahrt zum Bestellort hat grundsätzlich auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.

(2) Zum Fahrtziel hat der Taxifahrer den kürzesten Weg zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

§ 6 Wartezeit und Zuschläge

(1) Für Wartezeiten (auch verkehrsbedingte) von mehr als einer Minute je Stopp, die während der Inanspruchnahme des Taxis entstehen, ist ein Entgelt von 36,00 Euro je Stunde zu erheben. Dies entspricht einem Preis von 0,60 Euro je Minute. Die Berechnung erfolgt jeweils nach der ersten vollendeten Minute.

(2) Folgende Zuschläge sind zu berechnen:

a. Großraumtaxis (ab 5 Personen) einmalig
b. Gepäck im Kofferraum je Gepäckstück
c. Tiere je Tier bzw. Transportbehältnis
6,00 Euro
0,50 Euro
0,50 Euro

- (3) Kostenlos zu befördern sind Rollstühle (soweit es die Bauart des Fahrzeugs zulässt), Gehhilfen sowie Blindenhunde.
- (4) Die Zuschlagsgebühren müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 7 Fahrpreisanzeiger

-

¹ Anfahrt = Die Fahrt des Taxifahrers zum Fahrgast.

² Rundfahrt = Anfahrt zu einem Ziel und Rückfahrt zum Ausgangsort.

³ Der Fortschaltbetrag gibt an, in welchen Stufen der intern berechnete Fahrpreis zu einer Erhöhung der Anzeige führt.

- (1) Bei einer Funktionsstörung des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet. Dabei gelten die Kilometerpreise nach § 4 dieser Verordnung.
- (2) Vor Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers darf eine weitere Auftragsfahrt zur Beförderung von Personen nicht durchgeführt werden. Im Übrigen gilt das Eichrecht.

§ 8 Entrichtung der Beförderungsentgelte

- (1) Beförderungsentgelte dürfen grundsätzlich erst nach der Fahrt gefordert werden. Der Taxifahrer ist jedoch berechtigt, vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes zu verlangen.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Taxifahrer verpflichtet, eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen. Die Quittung muss folgende, mit dem Fahrzeug übereinstimmende Angaben enthalten:
 - 1. Name und Betriebssitz des Unternehmens,
 - 2. die Ordnungsnummer des Taxis, mit dem die Auftragsfahrt durchgeführt wurde,
 - 3. die Höhe des Beförderungsentgelts,
 - 4. die Fahrtstrecke,
 - 5. Datum und Uhrzeit sowie
 - 6. die Unterschrift des Fahrers.
- (3) Abs. 1 und 2 dieser Verordnung gelten auch für Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes.

§ 9 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen (z.B. Kranken- und Schülerfahrten) gemäß § 51 Abs. 2 PBefG über Beförderungsentgelte und -bedingungen bedürfen vor ihrer Einführung und deren Änderung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde des Landkreises Prignitz.

§ 10 Mitführen des Tarifs

Diese Verordnung ist vollständig in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 1 Abs. 2 sich weigert, Auftragsfahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches durchzuführen, wenn keine Gründe vorliegen, die die Durchführung tatsächlich verhindern,
 - 2. entgegen §§ 4 und 6 unzulässige Entgelte oder Zuschläge anbietet und fordert,
 - 3. entgegen § 1 Abs. 3 den Fahrgast nicht darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt frei vereinbart werden kann.
 - 4. entgegen § 7 Abs. 2 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger nicht geeignet oder geeicht ist bzw. einer bekannten Störung unterliegt, oder
 - 5. entgegen § 8 Abs. 2 auf Verlangen keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Prignitz zugelassenen Taxis tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Prignitz zugelassenen Taxis vom 13. Dezember 2018 außer Kraft.

Perleberg, den 28. September 2023

gez. Müller Christian Müller Landrat des Landkreises Prignitz